

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1962	Nummer 14
---------------------	--	------------------

Die Zustellung der Nummer 13 des Ministerialblattes verzögert sich um wenige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

	Innenminister	
26. 1. 1962	RdErl. — Bereinigung des Landesrechts; hier: Herausgabe einer Loseblattsammlung des gesamten Landesrechts	290

Bereinigung des Landesrechts; hier: Herausgabe einer Loseblattsammlung des gesamten Landesrechts

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1962 —
I B 3:15 — 20.69

I.

Eine **übersichtliche und zuverlässige Zusammenstellung des geltenden Rechts** wird vom Gesetzgeber, den Behörden und den Bürgern als dringend erforderlich empfunden. Im Lande Nordrhein-Westfalen ist diesem Anliegen schon frühzeitig entsprochen worden: Die auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119) herausgegebene „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen — GS. NW. — 1945 — 1956“ brachte die in den Jahressbänden des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verkündeten Rechtsvorschriften auf den neuesten Stand und machte die durch Änderungen unübersichtlich gewordenen Verkündungsblätter für den praktischen Gebrauch entbehrlich.

Inzwischen ist auch das **preußische Recht, das als nordrhein-westfälisches Landesrecht fortgilt**, bereinigt worden. Die aufrechterhaltenen Vorschriften sind in bereinigter Fassung unter der Bezeichnung „Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — PrGS. NW. — 1806 — 1945“ als Sonderband des Gesetz- und Verordnungsblattes (Anlage 1 zu dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961, GV. NW. S. 325) veröffentlicht worden.

Schon bei der Herausgabe der GS. NW. war klar, daß sich die Rechtsbereinigung **nicht in einem einmaligen gesetzgeberischen Akt** erschöpft, sondern daß vielmehr nach einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren die Sammlung auf den neuesten Stand gebracht werden müsse. Auch die jetzt in der PrGS. NW. abgedruckten Rechtsvorschriften müßten zu gegebener Zeit erneut bereinigt werden. Es drängte sich deshalb bei der Bereinigung des preußischen Rechts von selbst auf, auch die Sammlung der Rechtsvorschriften zu dem hierfür besonders günstigen Zeitpunkt auf die Loseblattform umzustellen und damit die grundlegenden Bereinigungsarbeiten abzuschließen. Denn damit kann die von der Praxis an eine Vorschriftensammlung gestellte Forderung, den Vorschriftenbestand stets in der neuesten Fassung zur Verfügung zu stellen, auch für den Bereich der **Rechtsvorschriften** erfüllt werden. Für die **Verwaltungsvorschriften** ist diese Forderung schon 1960 mit der Herausgabe der SMBL. NW. verwirklicht worden. Es wäre auf die Dauer unbefriedigend, wenn die technischen Hilfsmittel für das Auffinden und Benutzen der Rechtsvorschriften nicht ebenso vollkommen wären wie für die Verwaltungsvorschriften.

Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, eine Loseblattsammlung herauszugeben, die das gesamte nordrhein-westfälische Landesrecht aufnehmen soll. Die Vorarbeiten hierfür sind in Zusammenarbeit aller Ressorts der Landesregierung abgeschlossen. Nachdem der Landtag zur Finanzierung des Vorhabens einen erheblichen Zuschuß bewilligt hat, damit im Interesse der Bezieher der Preis des Grundwerks möglichst niedrig gehalten werden kann, wird mit der Drucklegung in nächster Zeit begonnen. Die Sammlung erscheint, da sie überwiegend — vor allem in Zukunft — Rechtsvorschriften enthalten wird, die im GV. NW. verkündet worden sind, unter dem Titel

„Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. —“.

Mit der Auslieferung der Sammlung kann etwa im Mai 1962 gerechnet werden.

II.

Zur Einführung der Sammlung gebe ich folgende Hinweise:

1. Inhalt und Umfang der Sammlung

In das Grundwerk der Sammlung werden die noch geltenden und auf den neuesten Stand gebrachten Vorschriften aus der GS. NW., den anschließenden

Jahrgängen des GV. NW. und der PrGS. NW. aufgenommen. Die als Landesrecht fortgeltenden Bestimmungen des früheren Reichsrechts sollen später in bereinigter Form gleichfalls in die Sammlung eingehen.

Das Grundwerk wird drei Bände umfassen, die noch für geraume Zeit aufnahmefähig bleiben.

2. Technik und Systematik der Sammlung

Die Sammlung erscheint in Loseblattform. Die Sammelbände (Hartpappe mit blauem Leinen bezogen) sind mit einer Achtlochmechanik ausgestattet, die den Inhalt besonders zuverlässig und schonend festhält.

Der Inhalt der Sammlung ist nach der systematischen Gliederung geordnet, nach der schon die GS. NW. aufgebaut ist. Ihr entspricht auch die Gliederung der PrGS. NW. Auch die SMBL. NW. folgt dem gleichen System, allerdings — entsprechend dem größeren Vorschriftenbestand — mit feinerer Untergliederung. Diese einheitliche Gliederung nach Sachgebieten ermöglicht es dem Benutzer, die zu einem bestimmten Sachgebiet ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter den gleichen Ordnungsmerkmalen aufzufinden.

3. Vereinfachungswirkung der Sammlung

Der Benutzer findet in der Sammlung sämtliche Vorschriften des Landesrechts, nach Sachgebieten geordnet, in der geltenden Fassung. Die Sammlung wird durch Ergänzungslieferungen nach dem Muster der Ausgabe C des MBL. NW. auf dem laufenden gehalten, die in etwa monatlicher Folge erscheinen. Dadurch ist gewährleistet, daß der mit der Herausgabe der Sammlung erzielte „Bereinigungseffekt“ nicht mit fortschreitender Zeit durch die künftige Landesgesetzgebung überholt wird. Die sich laufend vollziehende Bereinigung läßt besondere Bereinigungsmaßnahmen, die besonders vor der Herausgabe der GS. NW. und der PrGS. NW. einen erheblichen Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten verursacht haben, künftig entbehrlich werden.

Die Jahrgangsbände des GV. NW. behalten als chronologische Verkündungsnachweise noch Bedeutung. Sie brauchen deshalb nur noch in wenigen Stücken gebunden und aufbewahrt zu werden. Als Arbeitsgrundlage wird die SGV. NW. in Loseblattform allen Anforderungen entsprechen. Deshalb werden die bisher üblichen Anschlußverzeichnisse und Hinweismarken, mit denen die GS. NW. und die Jahrgangsbände des GV. NW. — wenn auch in unvollkommener Form — auf dem laufenden gehalten wurden, nicht mehr geliefert. Die hierfür bisher intern geleistete Arbeit wird dem Benutzer künftig unmittelbar nutzbar gemacht. Statt eines Hinweises auf die Änderungsvorschrift, der ihm noch keine Arbeitsgrundlage gibt, erhält der Benutzer alsbald die geänderte Vorschrift in der Neufassung. Statt eines bloßen Hinweises im Anschlußverzeichnis, daß der Vorschriftenbestand eines Sachgebietes durch eine neue Vorschrift ergänzt worden sei, findet der Benutzer die neue Vorschrift nicht nur in dem Bestandsverzeichnis, das jedem Sachgebiet vorangestellt ist, sondern auch in vollem Wortlaut im Anschluß an den bisherigen Vorschriftenbestand.

Gliederungsverzeichnis, Stichwortverzeichnis, Verweisungen und erläuternde Fußnoten machen die Sammlung zu einem leicht zu handhabenden Hilfsmittel für die tägliche Praxis.

4. Abschlußwirkung der Sammlung

Der Sammlung ist rechtlich weder positiv noch negativ eine Abschlußwirkung beigelegt. Sie enthält deshalb eine rechtsverbindliche Aussage weder darüber, daß die Vorschriften so, wie sie abgedruckt sind, auch gelten, noch darüber, daß die nicht abgedruckten Vorschriften außer Kraft getreten sind. Diese formalrechtliche Einschränkung ist indessen für die Praxis ohne Belang. Denn selbst bei den auf besonderen Rechtsgrundlagen beruhenden Sammlungen ist bisher stets davon abgesehen worden, diesen die positive Wirkung zu verleihen, daß die Vorschriften in der abgedruckten Form verbindlich sind. Im übrigen kann sich der Benutzer darauf verlassen, daß nicht aufgenom-

mene Rechtsvorschriften nicht mehr gelten. Er kann darüber hinaus auch darauf vertrauen, daß jede Bestimmung in der bereinigten Form gilt, die sie bei der Aufnahme in die Sammlung erhalten hat. Die Zuverlässigkeit der vorgenommenen Änderung kann im Bedarfsfall, z. B. bei der gerichtlichen Nachprüfung, mit Hilfe der Fußnoten festgestellt werden, in denen jede Änderung belegt ist.

III.

Kosten und Bestellung der Sammlung

Die Kosten des Grundwerks der Sammlung können durch einen erheblichen Zuschuß des Landes niedrig gehalten werden. Der Subskriptionspreis für das Grundwerk beträgt

27,50 DM.

Dieser Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn das Grundwerk bei gleichzeitiger Überweisung des Betrages auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Konto 31823; Postscheckamt Essen, Konto 2764) bis zum

15. März 1962

bestellt wird (Bestellkarte liegt dieser Ausgabe des Ministerialblattes bei).

Für später eingehende Bestellungen wird der Preis erheblich höher liegen. Im übrigen werden spätere Bestellungen voraussichtlich nur in sehr beschränktem Umfang berücksichtigt werden können, weil die Auflagenhöhe im wesentlichen nach der Zahl der Bestellungen während der Subskriptionsfrist festgelegt werden muß und eine Neuauflage unter keinen Umständen in Betracht kommt.

Es wird deshalb allen Beziehern des Gesetz- und Verordnungsblattes, insbesondere den Landesbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dringend empfohlen, die Sammlung alsbald in ausreichender Anzahl zu bestellen.

Dieser Runderlaß ist auch in den Amtsblättern der Bezirksregierungen zu veröffentlichen.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1962 S. 290.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
